PROFESSION PFLEGE

PPR 2.0 wurde in der Rechtsverordnung vom 07.02.2024 in einer überarbeiteten Fassung veröffentlicht.

In einem Vortrag beim Bundesverband Pflegemanagement am 15.02.204 deckt Frau Dr. Pia Wieteck neu entstandene Widersprüche auf. Einige Widersprüche konnten durch die Überarbeitung abgebaut werden. Hier ein Beispiel.

PPR 2.0 (E) – Änderungen in der aktuellen Rechtsverordnung

2024

Rechtsverordnung vom 26.10.2023

Leistungs-stufen / Leistungsbereiche	A1 Grundleistungen	A2 Erweiterte Leistungen	A3 Besondere Leistungen	A4 Hochaufwendige Leistungen
Körperpflege	Alle Patienten, die nicht A2, A3 oder A4 zugeordnet werden.	- Hilfe bei überwiegend selbständiger Körperpflege - Patient bedarf der Unterstützung, um dann selbständig die Körperpflege durchführen zu können: ○ Körperpflegemittel vor-/nachbereiten ○ Hilfe bei Teilkörperwäsche ○ Übernahme wesentlicher Teile der Körperpflege (z.B. Haar-/Nagelpflege, Rasur, eincremen) - Patient kann überwiegend a gelassen werden	- Überwiegende oder vollständige Übernahme der Körperpflege - Patient kann keine oder nur wenige Handgriffe selbst durchführen - Patient wird zur selbständigen Körperpflege trainiert: ○ Ganzkörperwäsche/Baden/Dusc hen durchführen ○ Zur Körperpflege anleiten/überwachen - Ständige Anwesenheit ei Pflegeperson notwe	- Volle Übernahme der Körperpflege (5xtgl. davon mind. 1x Ganzkörperpflege) - Therapeutische Ganzkörperpflege - Ganzkörperpflege mit zwei Pflegepersonen (pflegefachlich begründet) - Volle Übernahme der Körperpflege (2xtgl.)

Änderungen im A 4 Bereich!

Rechtsverordnung vom 07.02.2024

Leistungs-stufen / Leistungsbe-reiche	A1 Grundleistungen	A2 Erweiterte Leistungen	Besondere Leistungen	A4 Hochaufwendige Leistungen
Körperpflege	Alle Patienten, die nicht A2, A3 oder A4 zugeordnet werden.	- Hilfe bei überwiegend selbständiger Körperpflege - Patient bedarf der Unterstützung, um dann selbständig die Körperpflege durchführen zu können: ○ Körperpflegemittel vor-/nachbereiten ○ Hilfe bei Teilkörperwäsche ○ Übernahme wesentlicher Teile der Körperpflege (z.B. Haar-/Nagelpflege, Rasur, eincremen)	- Überwiegende oder vollständige Übernahme der Körperpflege - Patient kann keine oder nur wenige Handgriffe selbst durchführen - Patient wird zur selbständigen Körperpflege trainiert: ○ Ganzkörperwäsche/Baden/Duschen durchführen ○ Zur Körperpflege anleiten/überwachen - Ständige Anwesenheit einer Pflegeperson notwendig	- ICD-U50.4-, U50.5 oder U51.2 liegt vor und vollständige Übernahme (vÜ) oder Anleitung (a) zur Körperpflege durch die Pflege und in Verbindung mit zusätzlichen Aspekten: - Ganzkörperwaschung (GKW) in vÜ a 1 x tägl. und 4 x tägl. Teilkörperwaschung des Oberkörpers oder des Unterkörpers in vÜ, a durchführen - Ganzkörperwaschung in vÜ, a 2 x tägl. durchführen

OM

PPR 2.0 (E) – Neue Unstimmigkeiten sind entstanden!

2024

Rechtsverordnung vom 07.02.2024

Leistungs-stufen / Leistungsbe-reiche	A1 Grundleistungen	A2 Erweiterte Leistungen	A3 Besondere Leistungen	A4 Hochaufwendige Leistungen
Körperpflege	Alle Patienten, die nicht A2, A3 oder A4 zugeordnet werden.	- Hilfe bei überwiegend selbständiger Körperpflege - Patient bedarf der Unterstützung, um dann selbständig die Körperpflege durchführen zu können: ○ Körperpflegemittel vor-/nachbereiten ○ Hilfe bei Teilkörperwäsche ○ Übernahme wesentlicher Teile der Körperpflege (z.B. Haar-/Nagelpflege, Rasur, eincremen)	- Überwiegende oder vollständige Übernahme der Körperpflege - Patient kann keine oder nur wenige Handgriffe selbst durchführen - Patient wird zur selbständigen Körperpflege trainiert: ○ Ganzkörperwäsche/Baden/Duschen durchführen ○ Zur Körperpflege anleiten/überwachen - Ständige Anwesenheit einer Pflegeperson notwendig	- ICD-U50.4-, U50.5 oder U51.2 liegt vor und vollständige Übernahme (vÜ) oder Anleitung (a) zur Körperpflege durch die Pflege und in Verbindung mit zusätzlichen Aspekten: - Ganzkörperwaschung (GKW) in vÜ a 1 x tägl. und 4 x tägl. Teilkörperwaschung des Oberkörpers oder des Unterkörpers in vÜ, a durchführen - Ganzkörperwaschung in vÜ, a 2 x tägl. durchführen

Rechtsverordnung vom 07.02.2024, S. 154

Körperpflege ist wie folgt lt. Rechtsverordnung definiert: Eine Körperpflege kann als Ganzkörperpflege oder Teilkörperpflege erfolgen. An- und Auskleiden wird der Körperpflege zugerechnet.
Ganzkörperpflege umfasst die Körperwaschung, Hautpflege, ggf. Mund- und Zahn- bzw. Prothesenpflege, ggf. Haarpflege, ggf. Gesichtsrasur. **Teilkörperpflege** umfasst mindestens die Waschung von Oberkörper einschließlich Hautpflege oder Unterkörper mit Intimbereich einschließlich Hautpflege.

Interpretationsspielräume der PPR leider noch nicht komplett verbessert!

- Überwiegende oder vollständige Übernahme der Körperpflege bedeutet auch eine Teilkörperwaschung in VÜ UND An-Auskleiden **= A3**
- Baden in voller Übernahme wäre streng genommen **keine A3,** weil der Patient hierbei nicht „trainiert“ wird?
- **…**

Thieme RECOM